

## Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren - Halten gefährlicher Hunde



Das „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“ enthält gesetzliche Festlegungen und Vorschriften bezüglich **gefährlicher Hunde**.

Grundsätzlich als gefährlich im Sinne des Gesetzes sind die Hunderassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Tieren. Weiterhin gelten als gefährliche Hunde Hunde, die durch die zuständige Behörde (Ordnungsamt) als gefährlich festgestellt werden oder nach der bisherigen Gefahren-Hundeverordnung als gefährlich gelten.

### Pflichten und Auflagen:

Wer einen gefährlichen Hund halten möchte, bedarf der Erlaubnis der Stadt Nordhausen; des Ordnungsamtes. Der Erlaubnisantrag muss vor der Anschaffung und Haltung des gefährlichen Hundes (Rasse) bzw. nach Feststellung der Gefährlichkeit (nach Verhalten) gestellt werden.

Der Halter eines gefährlichen Hundes muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, die erforderliche Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit nachweisen. Er hat die Pflicht zur Kennzeichnung des gefährlichen Hundes durch einen elektronischen Transponder (Microchip) und muss eine Haftpflichtversicherung (500.000 € Personenschaden und 250.000 € sonstige Schäden) nachweisen. Zusätzlich muss der Halter eines gefährlichen Hundes nachweisen, dass er besonderen wissenschaftlichen oder beruflichen Bedarf an dieser Rasse hat und diesen nicht mit einem Hund einer anderen Rasse angemessen decken kann.

Der Hundehalter muss seinen Personalausweis und die Erlaubnis zur Haltung des gefährlichen Hundes mitführen. Es besteht generelle Anleinpflcht und Maulkorbzwang. Das Grundstück des Halters ist einzufrieden und an jedem Zugang des Grundstückes oder Wohnung durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen. Der gefährliche Hund darf nur einer über 18-jährigen Person in Obhut gegeben werden, die auch die entsprechende Zuverlässigkeit besitzen muss. Bei einer längeren als 4-wöchiger Obhut sind die Angaben dieser Person dem Ordnungsamt zu übermitteln. Wer einen gefährlichen Hund führt, darf gleichzeitig keinen weiteren Hund führen.

Weiterhin wurde die Zucht und Vermehrung sowie der Handel mit den gefährlichen Hunden verboten. Die genannten Rassen sind per Gesetz mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen.

### **Fristen**

Bestand die Haltung des gefährlichen Hundes nach o. g. Rasse bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes, hat der Halter innerhalb eines Monats (bis 30. September 2011) den Hund anzumelden und die Erlaubnis zum Halten (unter Nachweis von Haftpflichtversicherung Zuverlässigkeit, Sachkunde) zu beantragen. Der Nachweis der Unfruchtbarmachung des Hundes ist innerhalb von 3 Monaten (30. November 2011) zu erbringen. Die unverwechselbare elektronische Kennzeichnung (Microchip) des Hundes durch einen Tierarzt und Angabe der entsprechenden Halter- und Hundedaten ist innerhalb von 6 Monaten (29. Februar 2012) nachzuweisen.

Bei Hunden, die bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung als gefährlich festgestellt wurden (somit bereits eine Erlaubnis besteht), hat der Halter innerhalb von 6 Monaten (bis 29. Februar 2012) den Hund anzumelden, den Abschluss der Haftpflichtversicherung sowie die elektronische Kennzeichnung beim Ordnungsamt nachzuweisen.

Bei neuanzuschaffenden gefährlichen Hunden muss der Erlaubnisantrag vor der Anschaffung und Haltung des gefährlichen Hundes gestellt werden. Alle nach ihrer Rasse gefährlichen Hunde, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angeschafft werden, müssen bei Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar gemacht werden.

### **Bemerkung**

Dies sind allgemeine Hinweise im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Hunden und es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Jede Genehmigung oder Ablehnung einer Gefahrtierhaltung setzt eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde voraus. Entscheidend ist stets die aktuelle Rechtslage (Irrtum vorbehalten/Stand: 09/2011).

Für die Nichteinhaltung der Pflichten und Auflagen hat der Gesetzgeber die Ahndung mit Bußgeldern gesetzlich festgeschrieben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unter Telefon 036338/358-15 bzw. -11.

Das Ordnungsamt ist auch zuständig für die Bearbeitung von Hinweisen und Anzeigen gegen Halter von gefährlichen Hunden, wenn durch diese eine Gefährdung entstehen können oder entstand.